

sind, Kellner und Marqueurs in Gasthäusern und Schenkwirtschaften, Dienstgärtner, wenn sie keinen Pacht haben, sondern in Lohn stehen, Kutscher, Reitknechte, Schaffer und Schaaffknechte, und von weiblichen Personen Kammerjungfern, Stubenmädchen, Köchinnen, Kinderfrauen, Ammen, Haus- Küchen- und Kindermägde.

Auch sollen

Aufwärter und Aufwärterinnen zu dem Besinde gezählt und deren Verhältnisse nach dem gegenwärtigen Befehle beurtheilt werden, in soweit es der Natur der Sache und der eigenthümlichen Beschaffenheit der Verhältnisse nach auf sie paßt.

Auf Landesherrliche Vorbediener findet es dagegen keine Anwendung.

Von der Willkür der Dienstheerschaften soll es abhängen, ob sie ihre Verwalter und ihre Wirtschaftserinnen von den auf Disziplinarverhältnisse Bezug nehmenden Bestimmungen des gegenwärtigen Befehles ausnehmen wollen.

§. 3.

Das Befehl findet hiernächst keine Anwendung auf solche Personen, deren Dienstleistungen weder in häuslichen, noch wirtschaftlichen Berichtigungen bestehen, sondern deren Beruf eine wissenschaftliche oder sonstige höhere Bildung erfordert, als Privatsekretares, Hauslehrer, Gouvernanten, Handlungsdiener, gelehrte Kunstgärtner, welche ausschließlich zum Betriebe der höheren Kunstgärtnerei angenommen werden, Schreiber, wenn sich Letztere nicht zugleich zu häuslichen Dienstleistungen verpflichtet haben.

Eben so wenig sind solche Personen zu dem Besinde zu rechnen, welche sich nicht zu ununterbrochenen Dienstleistungen verpflichtet haben, als Lohnbedienten, Fabrikarbeiter, Tagelöhner, Handwerksgefelln und Lehrlinge.

§. 4.

Jede selbständige, dispositivsfähige Person kann sich Besinde mieten, in sofern nicht von Seiten der Polizeibehörde ein gegründetes Bedenken dabei gefunden wird.

Wenn die Polizeibehörde ein solches Bedenken geltend machen will, so hat sie die Gründe ausführlich anzugeben.

§. 5.

Im ehelichen Verhältnisse kommt es dem Manne zu, das nöthige Besinde zum Gebrauche der Familie und des Hausstandes zu mieten.